

Polizei-Inspektor Weidemann gerichteten Resolution diesen Beamten beileidigt zu haben; der Angeklagte Brandt aber, damals verantwortlicher Redacteur der hiesigen „Volksstimme“, durch Verwirklichung der betr. Resolution in erwünschter Richtung sich ebenfalls der Beileidigung schuldig gemacht haben. In erwähneter Versammlung, die von sozialdemokratischer Seite einberufen war zum Zwecke der Verpöndung des „Gefahrenabwehrvereins in Hamburg“ und der Angelegenheit: „Das Volkswort und Herr Antonius Weidemann“, von Wöhrer Vorsitzender brachte das „Volksblatt“ in der Nummer vom 15. December einen Bericht mit ausgiebiger Wiedergabe einer Rede des Redacteurs Thiele, worin an Verurtheilungen des Herrn Weidemann, die dieser als Antisemit am 9. December v. J. in einer Schöffengerichtssitzung über Herrn Brandt, zur Begünstigung des Straftraktats vorgebracht, Kritik versucht worden. Dann folgt im Verlaufe die durch Richter in der Volkversammlung verteilte Resolution. Darnach sollte die Beileidigung enthalten sein. Wöhrer erklärte, er glaube, nicht strafbar zu sein. Die Resolution sei ihm aus der Mitte der Versammlung überbracht worden, ohne daß er den Inhalt gekannt habe. Brandt erachtet sich gleichfalls für nicht strafbar, da ihm fraglicher Artikel durch jemand zugeleitet worden sei und nach seiner Ansicht auf Wahrheit beruhe. Gegen den früheren Redacteur Mannigell habe Herr Weidemann als Antisemit 6 mal 6 Wochen Haft wegen Verleumdung, demnach habe Herr W. Unwohlthun behauptet, die er beweisen müsse, wenn er sie aufrecht halten wolle, wie auch die unnothige Behauptung, er wisse ganz genau, daß die im „Volksblatt“ geübte Schreibweise des Redacteurs Thiele sogar dessen Vorkennnisse nicht posse und daß schon gesagt worden sei, es müßte dem Redacteur Thiele von der Verleumdung etwas auf die Finger gelegt werden. Herr Weidemann als Zeuge bekundet, seine vorgelegte Behörde sei der Ansicht gewesen, daß Straftrag geltend werden müsse, weil er als Beamter schwer bestraft worden sei. Daß er einmal ein unzulässiges Strafmaß beantragt habe, stellt er nicht in Abrede; der unrichtige Straftrag aber habe auf bloßen Irrthum seinerseits, so daß ihm daraus noch kein Vorwurf gemacht werden könne, er sei infolgedessen zur Verwaltung des Wesens als Antisemit. Daß er gelang habe, der Boycott sei nicht von der Gesamtheit, sondern dem Redacteur Thiele intenciert worden, wisse er nicht, wohl aber, daß er gesagt, der Angeklagte sei nicht der eigentliche Schuldige, sondern es habe ein anderer dahinter, nämlich der Redacteur Thiele. Betreffender Verleumdungstraktat könne entweder nicht genau berichtet zu haben oder es sei an dessen Bericht redactionell geändert worden. Aus seiner amtlichen Thätigkeit wolle er nach den ihm zugegangenen Mittheilungen, daß Redacteur Thiele als Saupf der hiesigen sozialdemokratischen Partei zu bezeichnen sei, so, daß er diese sogar commandire. Willkürlich habe er darüber nie etwas Innobres behauptet; nach seinen Informationen habe er die Ueberzeugung, richtige Mittheilungen betreffs jenes Punktes erhalten zu haben: im übrigen müsse er sich darauf berufen, daß er das Antisemitismus zu wahren habe. Bezüglich der Boycott von anderer Seite verhängt, aber dahinter stehe ganz sicher Redacteur Thiele. Ob dieser gegen den Boycott gewarnt, das entziehe sich seiner, des Zeugen Kenntniss. Wöhrer wollte wissen, von wem Herr W. fragliche Mittheilungen erhalten habe, worauf der Zeuge sich auf das

Amtsgerichtsbuch berief. Der Staatsanwalt erachtete Beileidigung im Sinne des § 193 Str.-G.-B. für erwiesen aus dem Schlußsatz erwählter Resolution. In Wahrnehmung berechtigter Interessen hätten sich die Angeklagten nicht befeinden und aus der Furcht, nach mehr als den Umständen, unter denen erwählte Verurteilung geschehe, gehe die Furcht der Beileidigung hervor. Die Beileidigung erwählter Resolution sei augenfällig verabschiedet worden, ohne daß die Angeklagten in öffentlicher Versammlung zu sehen: „So sehen wir da; das können wir dem Antisemit bieten.“ Der Straftraktat lautete auf je 3 Monate Gefängnis und für den Beileidigten auf Publikationsbefähigung, außerdem auf Unbrauchbarmachen betr. Nummer des „Volksblattes“ und der beiden letzten Blätter der „Vom Verleumdung“ wurde nachträglich berichtet, daß die Angeklagten in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hätten, worauf die Angeklagten sich erklärten, auf dem Standpunkte zu stehen, daß ihre Behauptungen wahr seien. Das Gericht erkannte gegen Wöhrer mit Nichtacht auf zwei Monate, gegen Brandt auf drei Monate Gefängnis, im übrigen nach dem Antrag. Daß Wöhrer den Inhalt der Resolution vorher gekannt habe, ist anzunehmen, wenn Wöhrer bei Verurtheilung seiner Partei. Das „Volksblatt“ verleihe die Verantwortung der Presse nicht an, also stelle den Angeklagten auch der Schuld des § 193 des Str.-G.-B. nicht zur Seite. Ein Recht der Presse, Beileidigungen zum Ausdruck zu bringen, existiere nicht. Wenn es aber behände, so würde aus den Umständen die Absicht der Beileidigung zu folgern sein, die sich nicht an dem Verurtheilten, sondern an dem Redacteur Mannigell und dessen Bruder, der 23 Jahre alte Arbeiter August Gröndler, beide aus Giebichenstein, entgegen ihrem Verlangen wurden sie überführt, sich am 20. des v. J. gegen ihren Hausgenossen, den Arbeiter W. W. Centleben erhebliche Vergehen zu haben. Christian Gröndler wurde der Beileidigung, der gefälschten Behauptung und der unzulässigen Verleumdung schuldig befunden, sein Bruder des letzten Vergehens und der gemeinlichlich verübten Körperverletzung. Centleben hatte durch Christian Gröndler mittels eines Nummers eine blutende Kopfverletzung erlitten, während August Gröndler den Wöhrer in dessen Wohnung beschuldigt. Der Straftraktat lautete gegen Christian G. auf 6 Monate, gegen August G. auf 4 Monate Gefängnis. Mit Nichtacht auf die Vorktrafen der Angeklagten erkannte das Gericht gegen August G. dem Antrag gemäß, gegen Christian G. aber auf 1 Jahr Gefängnis und auf sofortige Verhaftung.

R. N. A. M. u. B. G., 13. März, (Nov. 13. — Zephereller)
 Einige Novellen aus Verhelfen waren in unbedeutender Anzahl erschienen. Der Autor der jetzt hier in Gefängnis wegen Kupplerei 18 Monate abzusitzen hat, erhielt noch 6 Monate, weil er ganz grundlos einen Arbeiter niedergeschlagen hat, und die Arbeiter Sirge, Kirchhof und Klotz wurden jeder mit 5 Monaten Gefängnis bestraft, weil sie auf der Straße zwei Schußbrüder, obgleich diese ihnen auszusprechen suchten, nicht empfing und den einen sogar geschlagen haben. Dem verheerenden Umfange der Niedrigkeit hat der Arbeiter Weie aus Nebra 4 Monate Gefängnis zu danken, die ihm wegen Zepherellererkannt wurden, obgleich er die betreffende Briefe, 120 M., hinterher bezahlt hat.

S. Leipzig, 13. März. [Ungeheime Forderung.] Der Sanaberter Verleibt bestrafte eines Gerichtsbeschlusses, welcher ihm in der Kirchenevangelien St. Nicolai ausgestellt wurde. Als er dafür aber 50 M. bezahlte, wurde er in die Stadtgefängnis gebracht, bis er die Summe mit offenen Händen bezahlte. Das Amtsgericht sandte den hiesigen Mann auf 8 Wochen ins Gefängnis.

S. Leipzig, 14. März. [Eine durchschnitte Nacht.] Daß hier mehrere Aristen ein recht unangenehmes Abenteuer hinterlassen. Die Verurteilung in einem hiesigen Strafgericht war an Ende und jedes Aristen befreit, Leipzig hat 7 einer arischen Summen zu unterwerfen. Als reich 1/2 einer „Gef. Bauer“ gelöst wurde, dehnten sie ihre Unterdrückung auch noch auf die Ungegend aus, d. h. die Herren saßen mit dem ersten Zuge nach Giebichen und freuten sich, dort angekommen, weiter. Dabei wurden sie in „Lebenswörter“ gegen eine im Verlaufe anwesende Dame, daß sich der Wohlthätigkeitsverein einmüthig dafür bekämpfte, die Schimpfwörter, ja sogar einen Schlag ins Gesicht, einer der Hauptbestenigten jetzt aber 14 Tage Gefängnis, zwei der Leute aber Geldstrafen, während die übrigen freigesprochen wurden.

München, 13. März. [Grobster Unfug.] Das Schöffengericht hatte kürzlich den Redacteur des sozialdemokratischen „Wissenschaftlichen Bulletin“, Fuhs, wegen großen Unfuges zum Strafmaß von 6 Wochen Gefängnis verurtheilt, weil das Blatt ein Verbot brachte, in dem die Entführung des Bismarck über den deutsch-russischen Geheimvertrag kritisiert waren. Das Verbot hatte Bismarck mit einem alten Weibe verknüpft, das seine schmutzigen Absichten aufschloß und schloß mit dem Weibe: „Wo bleibt der Verstand, ein Staatsmann?“ Der Antisemitismus hatte die Verurteilung aus monarchistischen und politischen Rücksichten begründet, und ausproben, das Verbot sei eine Verleumdung der Regierung gegen Bismarck. Auf erfolgte Berufung des Verurtheilten hob heute das Landgericht das erstinständliche Urtheil auf und sprach eine Geldstrafe von 150 M. aus. In der Urtheilsbegründung heißt es, daß die Weibe mit dem alten Weibe und ihren Händeln verlorfe wieder die gute Sitte und es sei deshalb großer Unfug. Auf die Frage, ob national-befehende Deutsche durch die an Bismarck geübte Kritik beunruhigt würden, geht das Gericht nicht ein, da bereits aus einem anderen Grunde die Verurteilung erfolgte. Der Staatsanwalt war für die Aufrechterhaltung des ersten Urtheils eingetreten.

Wasserstände (+ bedeutet über — unter Null)			
	Staat- und Unstr.	14. März.	15. März.
Ariern, Prückenberg	14. März.	+1,34	15. März.
Wesselsau, Oberpegel	„	+2,90	+2,76
do. Unterpegel	„	+1,72	+1,62
Alsbien, Oberpegel	„	+2,88	+2,85
do. Unterpegel	„	+2,88	+2,85
Bernburg	„	+3,00	+2,90
Kalbe, Oberpegel	„	+2,36	+2,18
do. Unterpegel	„	+3,10	+2,88
Moldau	„	„	„
Elbe	„	„	„
Elbe	„	„	„

	März.	Febr.	März.	Febr.	März.	Febr.	März.	Febr.	März.
Hradwais	14.	-0,33	9.	15.	+2,50	10.	15.	+2,50	10.
Prag	„	+0,96	8.	„	„	„	„	„	„
Wesselsau	„	+0,40	20.	„	+3,04	24.	„	„	„
Jungbunzlau	„	+0,87	8.	„	+3,06	10.	„	„	„
Pradibitz	„	+0,82	„	„	„	„	„	„	„
Brandeis	„	+1,30	8.	„	+4,11	13.	„	„	„
Welnitz	„	+1,02	8.	„	+4,30	10.	„	„	„
Walditz	„	+0,88	8.	„	+4,30	10.	„	„	„
Aussig	„	+1,46	11.	„	+4,24	11.	„	„	„
Dresden	„	+0,17	2.	„	„	„	„	„	„

Aussig: Von den oberen Plätzen werden 1,60 m Wuchs gemeldet.

Die vornehmste Aufgabe einer Annoncen-Expedition

befehnt zunächst danach, daß sie unbefristet von irgend welchen Sonderinteressen der Kundstift für die beteiligten Zeitungen empfindet. Je nach dem Zwecke, welche die zu erlassenden Annoncen haben, muß vor allen Dingen der Verkehr der zu wählenden Blätter in Betracht gezogen werden, um den gewünschten Erfolg zu sichern. Nur ein erfahrenes Beamtenpersonal ist in der Lage, die Interessen des interessierten Publikums nach jeder Richtung zu wahren. Man unterlasse deshalb nicht, mit der Bedienungswelt der ältesten Annoncen-Expedition

Haasenstein & Vogler A.-G. in Halle a. S., Schmeerstrasse 20
 Fernsprecher 591
 sich bekannt zu machen, um durch deren reiche Erfahrungen alle möglichen Vorteile zu erlangen. Kostenanschläge, Kataloge, Inserat-Entwürfe, sowie jede gewünschte mündliche oder schriftliche Auskunft stehen stets zu Diensten.

THEA-MESSINGER
 Berühmte Mischungen Mk. 2,80 und 3,50 per Pfund.
 Probe-Packete 60 und 80 Pfg.
 bei Gebr. Zorn, Sprengel & Rink.

Fay's ächte
 Erhältlich in allen Apotheken, Drogerien und Mineralwasserhandlungen.
 Preis 55 Pfg. pro Schachtel.

Sodener Mineral-Pastillen
 sind weltberühmt und von ärztlichen Autoritäten aufs Wärmste empfohlen.
 Jedermann soll wissen, dass **FAY'S ächte Sodener Mineral-Pastillen** bei Husten, Heiserkeit und Verschleimung unentbehrlich sind.

Bitte, treten Sie vorurtheilslos der Frage näher,
 welches wohl das beste Putzmittel für alle Metalle sei. Sie werden finden, dass **WEISSER METALLPUTZ** das Beste Putzmittel der Welt ist.
 Fabrikanten: **Schmitt & Förderer, Wahlershausen-Cassel.**

ADAM RACKLES Hoflieferant
Äpfelwein
 Geegründet 1851
 Über 40 höchste Auszeichnungen.
 Natur rein glanzhell, kalter.
FRANKFURT A. M.

Zur bevorstehenden Centenarfeier empfehlen **Wesselsau'sche Kerzen** zum Anhängen zu billigen Preisen. Wiedererkennen haben Abat. Auch empfehlen unsere **Wachs- und Wagnium-Kerzen** zu festgesetzten **Gebrüder Pfeiffer, Grönlitz.**

ANOLIN
 Ueberbortreffend als Schweißmittel und zur Hautpflege.
 Nur **ANOLIN** in den Apotheken und Drogerien.
 In Dosen 1,20, 2,00, 3,00 Pfg., 1/2 Liter 4,00, 8,00 Pfg.

Restitutionsfluid
 gegen Zeitweil, Zahmtheit, Leberaufregung etc. del Fieberen.
Butterpulver
 zur Vertheilung des Nutzens und Vermehrung der Nahrung Butter- und Käseerde, sowie Bankefleisch empfiehlt **M. Walsgott, d.**

Langnese-Biscuits
 empfiehlt in Original-Packungen **Carl Boock, Breitenf. 1 u. 6, (r. Broder Turm 12.**

Große Garzer Stümmel-Käse.
 hoch. Waare, vert. jetzt nur ca. 100 Stück zu 1,30 Pfg. gea. Waare, ob. Stoffa, 1/2 Pfg. Köfen billiger, die Käsefabrik v. W. Hahn, Steige 1, G. Weimertstr. 59.
Nicht gut, Geld zurück!
 Lieferung francofrei gea. Nachn. in feinst. unterm. Waare. Vollcollis Schinken, geräuch. pr. Pfd. 65 Pfg. Hollschinken, „ ohne Kn. „ 80 „ Sprot. „ 60 „ Wa. Bismarck-Wietmar „ 90 „ J. Heide, Wehr (Bez. Naumb.) (alt)

Illuminations-Kämpchen und Kerzen
 vorzügliches Fabrikat, empfiehlt äußerst preiswürdig **Rich. Heinze, Wansfelder Str. 2.**

Zur Illumination empfehle ich ächt **Stearinkerzen** in Originalpacken und ausgegabt zu besonders billigen Preisen.
August Apelt.

Neu! Sensationell! Neu!
Schnurrbartformer!
 ohne Bart-Binde.
 Jeder Herr kann sich in mehreren Minuten zur Probe den Schnurrbart gratis formen lassen.
Martin Hirt, Friseur, „Bart-Deu“
 Entfender des verhängten Universal-Schnurrbarters u. Schnurrasensonde.

Meine anerkannt vorzüglichen **Auß-Torten und Baum-Kuchen** bringe in empfehlende Erinnerung. Als Neuheit empfehle: **Charlotten-, Stephanie- u. Bismarckchen-Torten, Eis- und Hagenspeisen** hochfein und wohlgeschmeckt.
Conditorei Hermann Pfautsch, Gr. Steinstr. 47. Fernspr. 454.

500 Mark zahle ich den, der sein Gebraucht- u. **Kothe's Zahnwasser**, 60 M., jemals wieder Zahngeschäften bekommt oder aus dem Verdienste.
Joh. Georg Kothe Nachf., Wernitz.
 Zu haben in allen Apotheken zc.

Größte Auswahl
 von neuen u. gebrauchten Möbeln zu billigen Preisen und nur guter Waare, als: Büttel, Herren- und Damen-Schreibtische, Bildergalerien, Parquet-Tische, Truhen, Spiegel, Verticils, Kleider- u. Wäsche-Kommoden, Couchen, Sophas und einfache französische Betten mit und ohne Matratzen u. u. nur bei **Friedrich Pelke,** Geißstraße 25.